



An das
Bundesministerium für Inneres
bmi-III-1@bmi.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900233
E margit.hirmani@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Kopie an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMI-LR1365/0015-III/1/2012	Rp 1901-12/DE/MH	4273	27.08.2012

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die Schaffung eines Zentralen Personenstandsregisters und eines Zentralen Staatsbürgerschaftsregisters im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung begrüßt. Die geplante Vernetzung der Datensätze könnte stark zum Verwaltungs(kosten)abbau beitragen.

Zu einzelnen Bestimmungen:

§ 1 Abs. 5 und § 10 MeldeG

Die neue Bezeichnung „Gästeverzeichnis“ anstelle von „Gästebuch“ stellt eine zeitgemäße Benennung dar.

§ 5 Abs. 1 MeldeG „Unterkunft in Beherbergungsbetrieben“

Die Festschreibung, dass die Meldepflicht den Unterkunftnehmer und nicht den Beherbergungsbetrieb trifft, sehen wir positiv.

Die Meldepflicht ist laut vorliegendem Entwurf erfüllt, wenn der Gast unverzüglich nach seinem Eintreffen die Anmeldung vornimmt. Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage ist die 24 Stunden-Frist zur Erfüllung der Meldepflicht im Entwurf nicht mehr enthalten. Eine Verschärfung der geltenden Regelung erachtet die Wirtschaftskammer Österreich als nicht notwendig. Gerade an an- und abreiseintensiven Tagen ist dieses 24 Stunden-Zeitfenster von großer Bedeutung, da unmittelbare Eintragungen aus Personalkapazitätsgründen in vielen Fällen nicht administrierbar sind. Darüber hinaus könnte der vorgeschlagene Begriff „unverzüglich“ zu weiteren Auslegungsschwierigkeiten führen.

§ 5 Abs. 3 MeldeG

Die vorgeschlagene Bestimmung des § 5 Abs. 3 MeldeG wird begrüßt. Die Ausweitung der vereinfachten Meldung auf zumindest zwei gemeinsam Reisende - unabhängig davon, ob es sich dabei um Familienangehörige handelt oder nicht - ist im Interesse der Verwaltungsökonomie.

§ 10 MeldeG

Bei der im Gesetz vorgesehenen Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung des Gästeverzeichnisses ist insbesondere auf folgende Punkte Bedacht zu nehmen:

1. Erhalt der betrieblichen Wahlfreiheit zwischen „elektronischem Gästebblatt“ und dem „Gästebblatt in Papierform“.
Durch die vorgeschlagene Bestimmung des § 10 Abs. 1 MeldeG soll das Bundesministerium für Inneres ermächtigt werden, die Verfahren zur Einbringung der Daten in das Gästeverzeichnis, dessen Form sowie die Datensicherheit durch Verordnung festzulegen.
Die Festlegung einer verpflichtenden Einbringung der Daten in das Gästeverzeichnis in digitaler Form würde von Seite der Wirtschaftskammer abgelehnt werden.
Die Betriebsstrukturen in der Hotellerie sind höchst unterschiedlich, dies macht eine größtmögliche Flexibilität bei der Erfüllung verwaltungsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich. Gerade kleinstrukturierte Betriebe, etwa im Bereich der niederklassifizierten Betriebe (1 und 2 Sterne) aber auch im Bereich der Privatzimmervermietung, verfügen vielfach nicht über die Möglichkeit der elektronischen Datenerfassung, Datensicherung und Datenübertragung.
2. Rechtliche Rahmenbedingungen, die individuell eine vollautomationsunterstützte Erfassung der Daten (Erfassung, Unterschrift, Aufbewahrung, Übermittlung etc.) ermöglichen, sowie den Raum geben, dass auch neue technische Möglichkeiten - ohne vorhergehende Gesetzes-/Verordnungsänderung - rasch in den betrieblichen Ablauf integriert werden können.

Im Fokus müssen dabei stets die Wahlfreiheit hinsichtlich der Systemwahl und die Vereinfachung der Administration für die Betriebe stehen.

Die Wirtschaftskammer Österreich regt in diesem Sinne die Beibehaltung des Zeitfensters von 24 Stunden zur Erfüllung der Meldepflicht (gemäß § 5 Abs 1 und 2 Meldegesetz 1991 idgF), sowie eine klare Statuierung in § 10 Abs. 1 MeldeG, dass die Führung, Übermittlung und Aufbewahrung des Gästeverzeichnisses auch weiterhin in Papierform möglich ist, an.

Bezüglich der dreijährigen Aufbewahrungspflicht geben wir zu bedenken, dass die Meldungen auch die Basis für die Berechnung diverser Abgaben und Gebühren darstellen, und dass nach der BAO eine Aufbewahrungspflicht von sieben Jahren vorsieht.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin